

II- 3154 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.301-Parl/73

Wien, am 17. Jänner 1974

1485/A.B.
zu 1530 A.

Präs. am 21. Jan. 1974

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1530/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 14. Dezember 1973 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Die von der 4. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz zusätzlich zur Inskription mittels Elektronischer Datenverarbeitung vorgesehene Immatrikulation über die Elektronische Datenverarbeitung beinhaltet im wesentlichen die Speicherung der für die Zulassung eines Studierenden an die Hochschule notwendigen Stammdaten. Die erforderlichen Rechnungs- und Drucktätigkeiten an der EDV-Anlage werden bei diesen Verwaltungsabläufen ausschließlich von den Bediensteten der interfakultären Rechenzentren der Hochschulen durchgeführt. Bei diesen Rechenzentren ist sichergestellt, daß nur die den Rechenzentren zugeteilten öffentlichen Bediensteten Zutritt haben.

Im Falle des Grazer Rechenzentrums werden die Immatrikulations- und Inscriptionsdaten auf den Magnetbändern so verschlüsselt, daß sie nur den für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlichen EDV-Bediensteten der beiden Grazer Hochschulen zugänglich sind.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß das Bundeskanzleramt für den Datenschutz an Bundesdienststellen generell zuständig ist und auch schon einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, der zunächst einem ersten begrenzten Begutachtungsverfahren unterzogen wurde.

